

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Forschungsstelle Technische Orthopädie (FTO) der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Medizinische Fakultät OWL die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für Forschungsstelle Technische Orthopädie (FTO) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Forschungsstelle Technische Orthopädie (FTO) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld.

§ 2 Ziele und Aufgaben der FTO

Mit der Einrichtung der FTO sind folgende Ziele verbunden:

1. Weiterentwicklung des Forschungs- und Anwendungsgebietes der Technischen Orthopädie als Säule der konservativen und operationsbegleitenden sowie rehabilitativen Therapie, insbesondere im Forschungsschwerpunkt „Intelligente Systeme – Assistenz – Interprofessionelle Vernetzung“ im Rahmen des Forschungsprofils „Medizin für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“
2. Entwicklung von neuen orthopädiotechnischen Hilfsmitteln in Kooperation mit Industriepartnern
3. Entwicklung von neuen interprofessionellen Versorgungsmodellen für Menschen mit Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates.

Die Aufgaben der FTO sind:

1. Erforschung der Anwendbarkeit und Wirksamkeit von Hilfsmitteln, um Operationen zu vermeiden oder deren Resultat zu unterstützen, die Mobilität wiederherzustellen und Funktionen bei chronischen Erkrankungen oder nach Unfällen zu erhalten bzw. zu unterstützen
2. Erforschung der Patient*innenversorgung, auch unter besonderer Berücksichtigung von sozialmedizinischen Fragestellungen aus den Themenfeldern Teilhabe / Inklusion
3. die Kooperation mit Industriepartnern, z.B. im Bereich der Orthopädietechnik, Schuhtechnik, Herstellung von orthopädiotechnischen Hilfsmitteln
4. die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem klinischen und ambulanten Bereich sowie innerhalb der Universität Bielefeld
5. die Förderung der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzt*innen im Bereich der Technischen Orthopädie.

§ 3 Mitglieder der FTO

(1) Mitglieder des Instituts können die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld sein, die sich mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigen.

(2) Mitglieder des Instituts können die am Institut direkt oder einem an dem Institut beteiligten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der dort als Hilfskräfte tätigen Mitglieder der Gruppe der Studierenden sein, sofern sie mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigt sind.

(3) Andere Wissenschaftler*innen der Universität Bielefeld, die sich mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigen, kann der Vorstand auf Antrag für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines Mitglieds verleihen.

(4) Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen, außeruniversitärer und industrieller Forschungseinrichtungen und anderer geeigneter medizinischer Einrichtungen, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit der FTO in den unter §2 genannten Gebieten zusammenarbeiten, können als beratende Mitglieder kooptiert werden. Dies gilt auch für wissenschaftlich tätige Ärzt*innen klinischer Einrichtungen, die im Rahmen eines Forschungsprojekts mit der Medizinischen Fakultät kooperieren. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 bis 3 sowie über Kooptationen nach Absatz 4.

(6) Eine Mitgliedschaft endet mit dem Ende der aktiven Mitarbeit. In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der Vorstand.

§ 4 Organe der FTO

Organe der FTO sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der*die Wissenschaftliche Direktor*in
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand der FTO

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den an der FTO tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie Vertreter*innen der an der FTO tätigen akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und Vertreter*innen der Studierenden. Die Vertreter*innen der akademischen Mitarbeiter*innen, die der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und die der Studierenden werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand gehören die Mitglieder der FTO aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden wie folgt:

4 : 1 : 1 : 1

5 : 2 : 1 : 1

6 : 2 : 2 : 1

7 : 2 : 2 : 2

Sind an der FTO mehr als 7 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen tätig, gehören dem Vorstand gleichfalls nur 7 Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen an. Gehören dem Vorstand nur drei oder weniger Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, wirken die Vertreter*innen der anderen Gruppen nur beratend mit.

(3) Nach § 3 Absatz 4 kooptierte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie der Gruppe der Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und anderer geeigneter medizinischer Einrichtungen nehmen an den Vorstandssitzungen, unabhängig von der konkreten Zusammensetzung nach § 5 Absatz 2, als beratende Mitglieder teil.

(4) Der Vorstand leitet die FTO. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Forschungsplanung der FTO,
- b) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb der FTO und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese Mittel nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung der FTO zugewiesen sind,
- c) die Einstellung von akademischen und weiteren Mitarbeiter*innen der FTO, soweit diese nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung der FTO zugewiesen sind,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen der FTO,
- e) die Entscheidung über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern,
- f) die Entscheidung über die Bildung eines wissenschaftlichen Beirates sowie die Aufnahme von Mitgliedern in diesen,
- g) Vorschläge zur Änderung der Ordnungsregelungen der FTO.

(5) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht sowie dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

§ 6 Direktorium

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen*eine Professor*in zum*zur wissenschaftlichen Direktor*in sowie einen*eine Professor*in zur Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der*Die Wissenschaftliche Direktor*in vertritt das FTO innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der*Die wissenschaftliche Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie*Er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen schriftlich mit mindestens 14 Tagen Vorlauffrist ein.

(2) Der*Die wissenschaftliche Direktor*in kann im Bereich der klinischen Forschung von einem*einer klinischen Direktor*in unterstützt werden. Diese*Dieser wird auf Vorschlag des*der wissenschaftlichen Direktor*in vom Vorstand für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt und ist insbesondere für die Einbindung des niedergelassenen und klinischen Bereichs im Rahmen der Zielsetzung der Forschungsstelle, den Aufbau des Forschungsnetzwerks unter besonderer Berücksichtigung von Interprofessionalität sowie der Entwicklung entsprechender klinischer translationaler Forschungsfragestellungen zuständig. Voraussetzung für diese Funktion ist eine hervorgehobene oder herausragende ärztliche Verantwortung im Rahmen der in § 2 aufgeführten Aufgaben der Forschungsstelle. Der*Die wissenschaftliche

Direktor*in kann ihre*seine Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf den*die klinische Direktor*in übertragen. Der*Die klinische Direktor*in nimmt beratend an Sitzungen des Vorstands teil.

Auch beratende Mitglieder (z.B. kooptierte externe Mitglieder oder sonstige Mitglieder ohne Wahl- und Stimmrecht) können auf Vorschlag des*der Wissenschaftlichen Direktor*in vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren zum*zur Klinischen Direktor*in bestellt werden. Dieser*Diese unterstützt den*die Wissenschaftliche Direktor*in und das Institut auf den genannten Gebieten in beratender Funktion. Eine Übertragung von Vertretungs- und Weisungsbefugnissen scheidet in diesen Fällen aus.

(3) Der*Die Wissenschaftliche Direktor*in wird durch den*die Geschäftsführer*in der Medizinischen Fakultät oder einer ihr*ihm unterstellten Person der Dekanatsverwaltung bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Der*Die Wissenschaftliche Direktor*in kann seine*ihre Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf den*die Geschäftsführer*in übertragen. Der*Die Geschäftsführer*in nimmt beratend an Sitzungen des Vorstands teil.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen bilden das Direktorium; sie nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der FTO besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4 besitzen kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Wissenschaftlichen Direktor*in in geeigneter Form mindestens einmal jährlich, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der FTO einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich der FTO betreffenden Fragen erörtern und Anregungen zu neuen Forschungsrichtungen dem Vorstand zur Beratung vorlegen. Sie nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen.

§ 8

Gründungsvorstand und Inkrafttreten

(1) Bis die FTO über mindestens vier wahlberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gem. § 5 Abs. 2 verfügt, fungiert für die Gründungsphase der FTO ein Gründungsvorstand, bestehend aus der Gründungsdekanin und einem weiteren Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld. Für den Gründungsvorstand gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 22. Oktober 2020.

Bielefeld, den 15. Januar 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer